



Satzung für den Förderverein der Grundschule am Feldbusch in Harsefeld

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: Förderverein der Grundschule am Feldbusch in Harsefeld
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden, nach Eintragung lautet der Name:
Förderverein der Grundschule am Feldbusch in Harsefeld e. V.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Harsefeld.

§2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, der Jugendhilfe und des Sports.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die finanzielle Unterstützung einer Schule, die Beschaffung von zusätzliche Unterrichtsmitteln, sowie die Ermöglichung der Durchführung von sportlichen und sonstigen Veranstaltungen, soweit der Schulträger hierfür nicht eintreten kann oder will.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins mit Ausnahme der Erstattung verauslagter Kosten.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, auch im Falle, dass Kinder die Grundschule nicht besuchen.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem kein Kind des Mitglieds der Schule mehr angehört.
 - b) durch Austrittserklärung; diese ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres nach einmonatiger Kündigung zulässig
 - c) durch Ausschluss; der Ausschluss ist vom Vorstand zu beschließen und dem Mitglied zuzustellen.
 - d) Bei Tod eines Mitgliedes.



§5 Beiträge

Die Mitglieder verpflichten sich, mindestens den Beitrag zu zahlen, der durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird; bis 31.01. des Kalenderjahres, bzw. 2 Monate nach Beitritt.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Geschäftsjahr, im 1. Quartal des Geschäftsjahres, durch schriftliche Mitteilung mit mindestens 2-wöchiger Frist einberufen.
2. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss Sie einberufen, wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder es verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und bestellt die Kassenprüfer. Sie nimmt den Jahresbericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr entgegen, erteilt Entlastung, gibt Anregungen und Empfehlungen zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Maßnahmen, die für den Vorstand bindend sind.
4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes erschienene Mitglied hat 1 Stimme.
5. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen, Beschlüsse über die Höhe des Mitgliedsbeitrages und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden/de und vom Schriftführer/in zu unterschreiben.
7. Außerordentliche/Mitgliederversammlungen sind mit mindestens 2 Wochen Frist schriftlich einzuberufen.

§8 Vereinsvorstand

1. Vorstand des Vereins sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Kassenwart/in und der/die Schriftführer/in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB durch den/die 1. Vorsitzenden/de, bzw. durch den/die Stellvertreter/in vertreten. Dabei ist jeder für sich allein zum handeln berechtigt.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
3. Der Vorstand leitet den Verein und beschließt über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.



4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
5. Die Beschlüsse sind zu protokollieren. Schriftliche Beschlüsse im Wege des Umlaufverfahrens sind zulässig.
6. Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit keine Vergütung.

§9 Beirat

1. Zur Unterstützung des Vorstandes wird ein Beirat konstruiert. Bestehend aus:
 - a) einem Mitglied der Schulleitung der Grundschule am Feldbusch in Harsefeld
 - b) einem Mitglied des Vorstandes des Schulelternrates.
2. Der Beirat kann an den Sitzungen des Vorstandes ohne Stimmrecht teilnehmen.

§10 Vereinsvermögen

1. Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet der Vorstand. Jede Verwendung die dem Vereinszweck zuwiderläuft, insbesondere jede auf Erwerb gerichtete, nicht gemeinnützige Tätigkeit ist ausgeschlossen.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Entfall der steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Samtgemeinde Harsefeld bzw. deren Rechtsnachfolgerin mit der ausdrücklichen Bestimmung, es im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.
4. Das vom Förderverein erworbene Inventar dient der Erfüllung des unter § 2 aufgeführten Zwecks des Vereins und verbleibt im Eigentum des Fördervereins. Die Mitgliederversammlung des Fördervereins entscheidet über die Nutzung des Inventars.

§11 Mittel Verwendung und Kassenwesen

1. Der Vorstand kann über Ausgaben in Höhe von 1/3 des Jahresetats entscheiden.
2. Über weitere Mittelverwendung entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Der Kassenbericht ist jährlich von 2 Rechnungsprüfern zu erstellen und der Mitgliederversammlung zur Entlastung vorzulegen.

§12 Satzungsänderungen und Selbstaflösung

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der mindestens 14 Tage vorher schriftlich eingeladen worden ist. Zu Beschlüssen im Sinne dieser Satzungsbestimmung ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

HARSEFELD, im Dezember.2002